



Bescheinigung

über eine unabhängige Prüfung gemäß § 75 S. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien - Gesetz EEG) vom 21. Juli 2014 über Angaben nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Bad Bramstedt in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiber für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

Lohstücker Weg 10 - 12 • 24576 Bad Bramstedt



**Clostermann
Jasper Partnerschaft**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

An independent member of UHY International
UHY



Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2014 der zusammengefassten Endabrechnung 2014 eines Netzbetreibers zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber:
TenneT TSO GmbH

Wir haben eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Bad Bramstedt, (im Folgenden: Gesellschaft) zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2014. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2014 ein Urteil zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2014 der zusammengefassten Endabrechnung 2014 eines Netzbetreibers zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (IDW PH 9.970.2)* durchgeführt.

Danach haben wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen der *Gemeinsamen Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)* zu erfüllen. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Des Weiteren ist die Prüfung danach so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung einer zusammengefassten Endabrechnung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen



Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zur Prüfung der zusammengefassten Endabrechnung zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der zusammengefassten Endabrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die zusammengefasste Endabrechnung für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2014 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2014 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2014 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und darf für keinen anderen Zweck als für die Information der Gesellschaft verwendet werden. Er dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2014. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für andere Zwecke als den vorgenannten verwendet werden.



Clostermann
Jasper Partnerschaft


Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

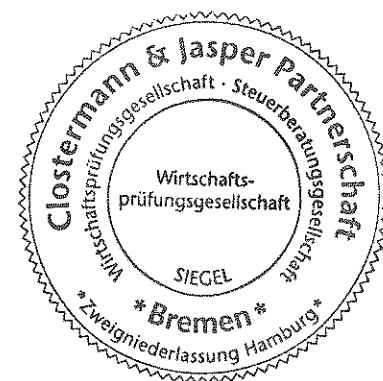
Hinweis auf Allgemeine Auftragsbedingungen einschließlich Regelungen zur Haftung

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen.

Hamburg, den 22. Mai 2015


[Oliver Gampper]
[Wirtschaftsprüfer]


[Henning Kuhlmann]
[Wirtschaftsprüfer]



Anlagen

- Anlage I:
Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH für das Abrechnungsjahr 2014
- Anlage II:
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

B. Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von der Gesellschaft tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. die nach § 33g EEG 2012 zu leistenden Prämien (Marktprämie),
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 33b Nr. 1 EEG 2012 von Anlagenbetreibern direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell),
- die nach § 33b Nr. 2 EEG 2012 von Anlagenbetreibern direkt vermarkteten Strommengen (Grünstromprivileg) sowie
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 33b Nr. 3 EEG 2012 von Anlagenbetreibern direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Strommenge		
		Marktprämien- modell [kWh]	Grünstrom- privileg [kWh]	sonst. Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0	0
Deponiegas	0,00	0	0	0
Klärgas	0,00	0	0	0
Grubengas	0,00	0	0	0
Biomasse	0,00	0	0	0
Geothermie	0,00	0	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0	0
Solare Strahlungsenergie	0,00	0	0	0
Summe	0,00	0	0	0

C. Förderung der Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Gesellschaft tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für die Bereitstellung installierter Leistung

- nach § 53 EEG 2014 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 54 EEG 2014 bzw. § 33i EEG 2012 (Flexibilitätsprämie)

für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wieder:

	Förderung [EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(3)

D. Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt die vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2014 bzw. § 35 Abs. 2 EEG 2012 der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	0,00
Deponiegas	0,00
Klärgas	1.373,35
Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solare Strahlungsenergie	5.427,44
Summe	6.800,79

(4)

E. Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2014

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder finanziellen Förderungen ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2014 in der Endabrechnung der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für die nachträgliche Korrektur *) B: betrifft Abrechnung (Jahr) C: ggf. Name (Gericht/Notar) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer		Strommenge [kWh]	finanzielle Förderung	
			vor Abzug der vNE [EUR]	vNE [EUR]
A:	C:			0,00
B:	D:			
A:	C:			0,00
B:	D:			
A:	C:			0,00
B:	D:			
Summen:		0	0,00	0,00

(5)

davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00

*) **Legende zu den Gründen für die nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2014:**

- 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 61 Abs. 5 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014)
- 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2014 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014)

F. Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt den Saldo aus den tatsächlich von der Gesellschaft geleisteten finanziellen Förderungen (Einspeisevergütung, Marktprämie, Förderung für Flexibilität) und den vermiedenen Netzentgelten einschließlich der nachträglichen Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2014 für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wieder:

		[EUR]
Einspeisevergütung	(1)	304.156,92
+ Marktprämie	(2)	0,00
+ Förderung für Flexibilität	(3)	0,00
- Vermiedene Netzentgelte	(4)	6.800,79
Zwischenergebnis:		297.356,13
+ nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2014	(5)	0,00
Saldo:		297.356,13